

99012049000000

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27252/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012049000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bauprodukte; Beantragung der Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	allgemeine Bauartgenehmigung, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	24.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-23 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-23 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauPAV-G5 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauPAV-G5 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauGBZustV-9 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauGBZustV-9
Teaser	Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen tragen als unparteiliche Drittstellen dazu bei, dass Bauprodukte den Anforderungen entsprechen und sicher verwendet werden können. Um als solche tätig zu werden, ist eine Anerkennung erforderlich.
Volltext	Das Spektrum der möglichen Tätigkeiten von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) - und ggf. deren Zweitniederlassungen - nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich der Bauprodukten- und Bauartenverordnung (BauPAV) umfasst • die Überprüfung von Bauprodukten, • die Inspektion von Werken, • die Erstinspektion oder Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) von Werken, • die Fremdüberwachung der Herstellung von Bauprodukten, • die Ausstellung von Übereinstimmungszertifikaten • die Überwachung von Tätigkeiten mit bestimmten Bauprodukten und bei bestimmten Bauarten und • die Überprüfung besonderer Anforderungen an Hersteller bestimmter Bauprodukte und Anwender bestimmter Bauarten.

Modul

Sachverhalt

PÜZ-Stellen und ggf. deren Zweitniederlassungen, die im Rahmen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BaupAV) tätig werden wollen, benötigen eine Anerkennung nach der Bayerischen Bauordnung.

Der Freistaat Bayern hat die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen - und ggf. deren Zweitniederlassungen - nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin, übertragen, so dass die Anträge an das DIBt zu stellen sind und auch dort bearbeitet werden.

Die Anerkennung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfolgt auf Antrag im Ergebnis eines Anerkennungsverfahrens, bei dem geprüft wird, ob die beantragende Stelle die entsprechenden fachlichen und technischen Anforderungen erfüllt, und die Gewähr dafür bietet, unabhängig und unparteilich tätig zu sein.

Erforderliche Unterlagen

- Angabe, auf welche Tätigkeit sich die Anerkennung beziehen soll

Prüf-, Überwachung- und/oder Zertifizierungsstelle und ggf. ob als Zweitniederlassung

- Angaben zum Bauprodukt oder zur Bauart, für die eine Anerkennung beantragt wird

z.B. lfd. Nr. der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 2, C 3 oder C 4, lfd. Nr. des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis) bei Bauprodukten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, lfd. Nr. des Teiles 5 bzw. 6 des PÜZ-Verzeichnisses bei Beantragung von dort benannten Antragsgegenständen

- Angaben zur Person und Qualifikation

\- Nachweis eines geeigneten Hochschulabschlusses

Modul

Sachverhalt

\- Darstellung des fachlichen Werdeganges bezogen auf die beantragte Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

- Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der antragsstellenden natürlichen oder juristischen Person, des Leiters/der Leiterin, des Stellvertreters/der Stellvertreterin und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern und Anwendern
- Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung
- Angabe des Geburtsdatums des Leiters/der Leiterin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
- Angaben zu möglichen Unterauftragnehmern
- einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle - und ggf. deren Zweitniederlassung - nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind in der Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) geregelt.

Die beantragende Stelle muss über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der beantragten Tätigkeiten als PÜZ-Stelle und über das erforderliche qualifizierte Personal verfügen.

Weiterhin muss die beantragende Stelle die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere der Leiter/die Leiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin, unparteilich ist.

Kosten

Kostenrahmen: 500 bis 10.000 Euro

Verfahrensablauf

Ihren Antrag und die dazugehörigen Unterlagen senden Sie bitte die zuständige Anerkennungsbehörde, das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Anerkennungsbehörde entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Sie kann diese Frist um bis zu zwei Monate verlängern. Die Verlängerung ist zu begründen

Modul	Sachverhalt
	und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.
weiterführende Informationen	https://www.dibt.de/de/wir-bieten/anerkenntnugnotifizierung-von-drittstellen/puez-stellen https://www.dibt.de/de/wir-bieten/anerkenntnugnotifizierung-von-drittstellen/puez-stellen
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal